



# **Satzung**

Fassung vom 01.12.2009

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Gymnasiums Berchtesgaden“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berchtesgaden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung, insbesondere durch Förderung des Gymnasiums Berchtesgaden, seiner Schülerinnen und Schüler.

Diesem Zweck soll in erster Linie dienen:

- a. die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, speziell der multimedialen Ausstattung, aber auch von Musikinstrumenten, Bibliotheksausstattung soweit der Träger zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist bzw. vom Träger der Schule nachweislich nicht angeschafft werden können.
- b. die finanzielle Unterstützung des Tutorensystems.
- c. die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie z. B. Schul- und Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul-, Klassen- und Austauschfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen.
- d. die Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler, der Kooperation mit Sportvereinen.
- e. die Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern.
- f. die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, mit Hochschulen und Universitäten, mit der Wirtschaft, mit Kirchen, mit kulturellen Einrichtungen, mit Einrichtungen der Jugend-



pflege, der Arbeitsvermittlung, mit medizinischen und psychologischen Diensten.

- g. die Veranstaltung von Vorträgen, die den Schülerinnen und Schülern, ihren Eltern und Lehrern dienlich sind.
- h. die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schule, ihrer Schülerinnen und Schüler sowie von Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere in Europa.

Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.

- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 bis 68 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die in § 2 niedergelegten Ziele zu unterstützen.
- 2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.



## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a. Tod
  - b. Austritt
  - c. Ausschluss
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
3. Der Ausschluss erfolgt
  - a. falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist
  - b. gegenüber Mitgliedern, die den Interessen des Vereins in erheblichem Maße zuwiderhandeln.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

## § 5 Beiträge und Spenden

### 1. Aktive Mitgliedschaft

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.

Es erfolgt eine Beitragsstaffelung bei mehreren Kindern an der Schule:

1. Kind - 30,00 €
2. Kind - 30.00 €
3. Kind - 20.00 €
4. Kind - 15.00 € und jedes weitere.

Bei den oben genannten Beiträgen handelt es sich um Mindestbeiträge, die nach eigenem Ermessen der Mitglieder erhöht werden können.



## 2. **Passive Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann auch als Fördermitglied weitergeführt werden. Der Mindestjahresbeitrag beträgt € 15.-. Es entsteht kein Anspruch auf Fördergelder.

3. Die Mitglieder sind zu regelmäßigen Beitragszahlungen verpflichtet.
4. Kosten, die dem Verein durch Rückbuchung von Beiträgen oder ähnlichem entstehen, können vom Verein zurückgefordert werden.
5. Die Mitgliedschaft (siehe § 4.2) endet nicht automatisch mit Schulaustritt, sondern nur durch schriftliche Kündigung.
6. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke können ferner durch Spenden und die Erwerbung von Drittmitteln aufgebracht werden.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, vom Vorstand besorgt. Der Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Elternbeirats des Gymnasiums Berchtesgaden zusammen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Kassier
  - d. dem Schriftführer
  - e. mindestens einem Beisitzer.
2. Vorsitzender des Vereins ist der jeweilige Vorsitzende des Elternbeirats des Gymnasiums Berchtesgaden. Er wird durch den zweiten Vorsitzenden vertreten. Schriftführer ist der jeweilige Schriftführer des Elternbeirats.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.



4. Der Vorstand wird zu Beginn der Wahlperiode in der ersten Sitzung des Elternbeirats gewählt. Der Vorstand haftet nicht mit seinem Privatvermögen für die Geschäfte des Vereins.
5. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre – entsprechend der Wahlperiode des Elternbeirats.
6. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Mitgliedern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sofern kein Widerspruch erhoben wird, kann auch durch Zuruf gewählt werden.
7. Zuständigkeit des Vorstandes:
  - a. Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.  
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
    - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
    - Einberufung der Mitgliederversammlung
    - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
    - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
    - Kassenführung, Erstellung eines Jahresberichts
  - b. Der Vorstand beschließt in Sitzungen u. a. über die Verwendung der Mittel.
  - c. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.
  - d. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. in seinem Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
  - e. Über die Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Kassier und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet möglichst alle zwei Jahre statt. Tagesordnungspunkte sind:



- Rechenschaftsbericht über das vorausgegangene Geschäftsjahr
  - Entlastung des Vorstandschaf
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder oder der Elternbeirat dies schriftlich beantragt.
  3. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Vertretung durch ein mit schriftlicher Vollmacht ausgestattetes Mitglied ist zulässig. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
  4. In der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  5. Der Schulleitung des Gymnasiums Berchtesgaden ist auf Verlangen Gelegenheit zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen und an der Mitgliederversammlung zu geben. Sie hat beratende Stimme.

### **§ 9 Geschäftsgang**

1. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 8 Tagen durch schriftliche Einladung an die Mitglieder oder durch die Lokalpresse einzuberufen.
2. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung oder deren Erweiterung müssen mindestens drei Tage vor dem Tag der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über Abweichungen beschließt der Vorstand.
5. Das Geschäftsjahr geht jeweils vom 01. 01. bis zum 31. 12. des Jahres.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheiden die Mitglieder mit 2/3-Mehrheit.



2. Sind in der Versammlung nicht mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist die Versammlung auf mindestens zwei und höchstens vier Wochen zu vertagen. Die neuerliche Versammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden.
3. Das Vermögen des Vereins fällt bei der Auflösung an die Marktgemeinde Berchtesgaden, die es nur für Zwecke des Gymnasiums verwenden darf.

Das Vermögen darf jedoch erst übertragen werden, wenn das Finanzamt eingewilligt hat. Willigt das Finanzamt ein, so kann der Beschluss nur durchgeführt werden, wenn die fällig werdenden Steuern durch den Übernehmer des Vermögens bezahlt werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung ersetzt die Satzungsfassung vom 17.10.2007 und tritt mit dem Mitglieder-Versammlungsbeschluss vom 01.12.2009 in Kraft.

Vorsitzende  
Heike Mechelhoff

Stv. Vorsitzender  
Dr. Andreas Weißmann

Kassier  
Per-Aline Merz-Gödde

Berchtesgaden, den 1. Dezember 2009